

# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

(Bei allen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz)	Fr 4. —
Halbjährlich	" 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich	" 3. 80
" " " halbjährlich	" 2. —

Sarnen, 1885.

N<sup>o</sup> 1.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

3. Januar.

## Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum	10 Rp.
Bei Wiederholungen	8 "
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum	20 "
Bei Wiederholungen	16 "

15. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Haasenstein & Vogler** und **Rudolf Mosse** in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Gent, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

## Zum neuen Jahre!

Alte Freundschaft, alte Treue  
Sich vermehre, sich erneue;  
Glück, Gesundheit, langes Leben,  
Kraft und Sieg in edlem Streben  
Wünscht der „Volksfreund“ treu und wahr  
Allen Freunden zum Neujahr!

## † Alt Landammann Franz Wirz.

V.

An der Landsgemeinde des Jahres 1841 wurde der Berewigte zum Gesandten an die Tagsatzung gewählt. Mit dieser Wahl betrat er das Gebiet der eidgenössischen Politik. Die Ehrengesandtschaft zur Tagsatzung wurde ihm auch in den Jahren 1842 und 1845 übertragen. 1841 und 1842 war Bern eidgenössischer Vorort, im Jahre 1845 versammelte sich die Tagsatzung in Zürich. Der dortige Aufenthalt unseres Abgeordneten wurde unterbrochen durch die Pfarrwahl in Sarnen, welche am Tage nach jener verhängnisvollen Nacht erfolgte, die durch den Mord des hochangesehenen Führers des katholischen Luzerner Volkes, Rathsherrn Josef Leu von Oberfoll, in der Schweizergeschichte eine überaus traurige Berühmtheit erlangt hat. Am gleichen Sonntage wollte auch eine rabinale Rotte den von einer Spazierfahrt nach Rapperswyl mit seiner Gattin nach Zürich zurückkehrenden Tagsatzungscollegen und Gesinnungsgenossen unseres Berewigten, Staatschreiber Bernhard Meyer von Luzern, in den Züricher-See stürzen, was dieser berühmte Staatsmann durch seine große Geistesgegenwart und kühne Entschlossenheit vereitelte. Befanntermaßen wechselte unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 der mit Abgabe der Standesstimme verbundene Vorsitz jeweils alljährlich zwischen den beiden Halbkantonen von Unterwalden. 1841 und 1845 hatte Nidwalden den Vorrang, 1842 dagegen führte Landammann Wirz das Wort. Von seinen Voten ist uns das über die aargauische Klosterfrage abgegebene erhalten geblieben. Dasselbe enthält eine ziemlich ausführliche, scharf logische, in sehr würdiger und ernster Form vorgebrachte Begründung des Verlangens der Wiederherstellung sämtlicher durch das aargauische Großrathsdekret vom 13. Jänner 1841 aufgehobener Klöster und der Wiedereinsetzung derselben in ihren ehedorigen Zustand und in ihre bundesgemäßen Rechte. Der Unterwaldner Gesandte berief sich zur Unterstützung dieses Antrages auf die einstimmige und mit so großem Nachdruck kundgegebene öffentliche Meinung der ganzen katholischen Schweiz und auf den klaren Wortlaut des Art. 12 des Bundesvertrages. Er betonte, daß Aargau durch das Anerbieten der Wiederherstellung von drei Frauenklöstern seiner Bundespflicht durchaus nicht genüge. Er widersetzte kräftig und bündig die von der Aargauer Regierung und ihren Freunden gegen den Standpunkt der katholischen Kantone vorgebrachten Einwendungen. Der Verstorbene erzählte noch in seinen spätesten Tagen viel und gern von seinem Tagsatzungsleben, welches ihn in nahe Berührung brachte mit allen denjenigen Männern, die in dieser ereignisreichen Zeit die Geschichte des Vaterlandes in ihren Händen trugen. Zu seinen Erinnerungen gehörte auch eine gräßliche Katzenmusik, welche einzelnen in dem bernischen Dorfe Rothrisch übernachtenden katholischen Gesandten gebracht wurde und welche den alten militärischen Geist seines wackern und verehrten Kollegen Landammann Wirz von Buochs lebhaft wachrief. Landammann Wirz befand sich auch bei den Gesandtschaften, gegen welche im Sommer 1845 zwischen der Sihlbrücke und Sorgen ein mit unglaublicher Frechheit geplantes Atten-

tat ausgeführt werden sollte, indem man deren Wagen durch aufgeschichtete und sodann in's Rollen ver setzte Steinmassen in den Abgrund stürzen wollte, was glücklicherweise unmittelbar vor dem Eintreffen der Gesandtschaften von der Züricher Polizei entdeckt und verhindert wurde. Durch Zuschrift des Landrathes vom 5. Juli 1845 wurde der Verstorbene angewiesen, sich an einer von der Luzerner Regierung aus geschriebenen, während der Dauer der Tagsatzung stattfindenden Konferenz zu betheiligen, welche „alle erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der den Souveränitäts- und confessionellen Rechten der katholischen Stände drohenden Gefahr vorzubereiten“ hatte. Durch diese Konferenzverhandlungen wurde das von den Gegnern mit dem Namen „Sonderbund“ bezeichnete Schutzbündniß der sieben katholischen Kantone angebahnt. Auch zu späteren dießfälligen Verhandlungen wurde der Berewigte abgeordnet und seine offenbar während den Sitzungen gemachten einläßlichen Notizen sind noch vorhanden.

Für das Ansehen, dessen er sich schon damals in weiteren Kreisen zu erfreuen hatte, gibt die Thatfache Zeugniß, daß er im Jahre 1844 von der Regierung von Uri in einem wichtigen Rechtsstreite, welcher zwischen Uri und Schwyz wegen eines in der Gemeinde Siffon gelegenen Waldes waltete, als eidgenössischer Schiedsrichter neben dem damaligen luzernischen Staatschreiber und spätem österreichischen Ministerialrath Bernhard Meyer gewählt wurde. Trotz seiner Ablehnung beharrte die Regierung von Uri auf ihrer Wahl und nöthigte ihn in einem sehr schmeichelhaften Schreiben zur Annahme. Von Schwyz gewählte Schiedsrichter waren Landammann Baumgartner von St. Gallen und Bundeslandammann Brofi von Graubünden. Zum Obmann wählten die vier Schiedsrichter den Bürgermeister Mousson von Zürich. Der Schiedsspruch regelte in Auslegung einer Urkunde von 1350 die schwierigen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse vorwiegend im Sinne der urner'schen Rechtsbegehren, immerhin in einer Weise, daß sich daraus wechselseitig ein befriedigender und friedlicher Zustand gestaltete. Es war dies eine der letzten Anwendungen des „eidgenössischen Rechtes“, welches auf dem Boden der uralten eidgenössischen Bünde die streitigen Rechtsverhältnisse zwischen den schweizerischen Ständen zum Austrag brachte.

Am 27. August 1848 hatte die Obwaldner Landsgemeinde die neue Bundesverfassung verworfen, jedoch gleichzeitig erklärt, daß sie „dem unausweichlichen Drange der Umstände sich fügend“, der Einführung derselben sich nicht widersetzen werde. Es war eine sehr erregte Landsgemeinde. Der Berewigte bemühte sich sehr, die Aufregung der Gemüther, welche dieselbe mit sich brachte, zu beschwichtigen. Am 13. Oktober beantragte der dreifache Landrath der Landsgemeinde in einem motivirten Beschlusse Entwurf, es seien die Wahlen in die eidgen. Rätze vorzunehmen, „indem der von der Landsgemeinde vorgesehene Fall des unausweichlichen Dranges der Umstände als vorhanden müsse erachtet und erklärt werden“. „Der Stand Unterwalden ob dem Wald — so lautete der Antrag weiter — wird deßhalb der Macht der Umstände weichen, aber seine althergebrachten und wohl erworbenen Rechte nochmal feierlich verwahrend, den Beschlüssen der h. Tagsatzung vom 12. und 14. Herbstmonat abhin, betreffend Einführung der neuen Bundesverfassung sich unterziehen und Vollziehung geben.“ Diese Anträge und Beschlüsse tragen das Gepräge der Redaction des Berewigten an sich. Um die von ihm eingenommene Haltung zu würdigen, muß man bedenken, daß von einer wirksamen Opposition gegen Einführung der neuen Bundesverfassung keine Rede mehr sein konnte, daß jedoch eine starke Fraktion der konservativen Partei in Obwalden den oppositionellen Standpunkt gleichwohl entschiedener betont und eingenommen wissen wollte, und daß Jedermann klar sein mußte, wie sehr durch die neue Bundesverfassung die Bedeutung der ältesten Bundesglieder geschwächt werde.

Der Geschichtschreiber Baumgartner bezeichnet die Situation nach damaliger rechtshistorischer Anschauung mit dem inhaltsschweren Satz: „Für die Urkantone schlug die Stunde zum letzten Worte.“ Am 22. Oktober erhob die Landsgemeinde von Obwalden den Antrag des dreifachen Rathes zum Beschluß und wählte den Berewigten ein stimmig in den Nationalrath. Letztere Behörde erklärte aber unterm 6. November diese Wahl, sowie diejenige des Abgeordneten von Uri, für beanstandet und überwies sie einer Prüfungskommission, welche durch ihren Berichterstatter Dr. Alfred Escher Kassation dieser Wahlen beantragte, „da die mit denselben verbundene Rechtsverwahrung einen Angriff auf die Bundesverfassung enthalte.“ Die dahierige Verhandlung des Nationalrathes ist auch deßhalb bemerkenswerth, weil bei derselben Dr. Segeffer seine glänzende parlamentarische Wirksamkeit eröffnete, indem er zum ersten Male im Nationalrathe das Wort ergriff, um den Standpunkt der konservativen Minderheit zu vertreten. Mit großer Mehrheit wurden am 9. November die Abgeordneten von Uri und Obwalden und folgenden Tages auch derjenige von Nidwalden vom Nationalrathe heimgeschickt. Schon am 16. gl. Mts. versammelte sich die Landsgemeinde neuerdings. Sie nahm die beanstandete Rechtsverwahrung zurück und bestätigte Landammann Wirz als Nationalrath. Baumgartner (Schweiz, IV. S. 349) sagt darüber: „Der tiefere Grund der den genannten Kantonen (Uri, Obwalden und Nidwalden) gewordenen neuen Maßregelung lag weniger in dem vorgeschobenen Beweggrunde der rechtlichen Unzulässigkeit jener Verwahrungen, als vielmehr in der Unzufriedenheit über die geschehenen Wahlen. Die herrschende Mehrheit sah sie als Trog an, hätte Männer von ihrer politischen Gesinnung vorgezogen, was die Gewählten nicht waren.“

Die kleine konservative Gruppe, welche nur 7 Mann zählte, hatte in jenem ersten Nationalrathe eine unangenehme und schwierige Stellung. Von diesen parlamentarischen Parteigenossen unseres Berewigten sind noch die H. Segeffer und Luffer am Leben. Alt-Nationalrath Luffer widmete seinem vereinigten Freunde im „Urner Wochenblatt“ einen außerordentlich sympathischen und ehrenvollen Nachruf. Nat.-Rath Dr. Segeffer schrieb am Todestage seines ehemaligen Kollegen Wirz wörtlich Folgendes: „Diese Todesnachricht bewegt mich um so schmerzlicher, als ich mich dabei, gerade im Augenblick einer neuen eidgenössischen Legislaturperiode, lebhaft erinnere, welch' großen Trost und welch' namhafte Unterstützung ich an dem Berewigten in dem schwierigen Augenblicke meines Eintrittes in den Nationalrath im Jahre 1848 hatte und wie er mit seiner reifen Lebenserfahrung mich gleichsam in das parlamentarische Leben einführte und mir während der ganzen Zeit, die wir mitammen in diesem Rathe saßen, ein treuer und stets freundlicher und dienstbereiter Berather war. Uns allen, den jüngern, nun auch alt gewordenen Männern, die den kleinen konservativen Kreis der Opposition in jener ersten Bundesversammlung bildeten, war er ein Muster patriotischer Selbstverläugnung und lebenswürdiger Bescheidenheit bei bereits so großer Erfahrung in den Geschäften und praktischer Lebensweisheit.“ Mit diesen Worten hat der hervorragendste konservative Parlamentarier der Schweiz eine schöne Blume niedergelegt auf das Grab seines Freundes.

## \* Bundesunterstützung an Beckenried.

(Schluß.)

Noch Etwas möchten wir beifügen. Wir gestehen, daß die herrschende Majorität die berechtigten Subventionsbegehren der Minorität nicht schnde abweist, damit ist aber auch Alles gesagt. Außerdem werden wir täglich erinnert, daß die Edhne der Väter, die den Bundeschwur im Rütli geschworen, diesen Bund